# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Gütersloh

Gütersloh

| 22. Jahrgang | Ausgabetag: 22.03.2024 | Nr. 06 |
|---|---|---|


| Nummer | Bezeichnung | Seite |
|---|---|---|
| 24/2024 | Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters Norbert Morkes | 29 |
| 25/2024 | Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024 | 30 |
| 26/2024 | Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Gütersloh zu wählenden Vertreter vom 21.03.2024 | 31 |
| 27/2024 | Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) | 32 |
| 28/2024 | Widmung Manfredweg | 33 |
| 29/2024 | Widmung der Anlage „Lilienstraße“ (Hauptzug) von Carl-Bertelsmann-Straße bis Geranienweg | 34 |
| 30/2024 | Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/10<br>„Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB<br>1. Aufstellungsbeschluss<br>2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)<br>3. Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB) | 34 |
| 31/2024 | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“<br>1. Erweiterung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 310 sowie Reduzierung des Plangebietes der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes<br>2. Abwägung der Stellungnahmen<br>3. Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB) | 35 |
| 32/2024 | Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2024 | 38 |
| 33/2024 | Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh | 38 |


24/2024

**Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters Norbert Morkes**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 beschlossen, ein Abwahlverfahren gegen Bürgermeister Norbert Morkes durchzuführen.

Als Tag der Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters hat der Rat

**Sonntag, den 09.06.2024**

festgelegt.

Folgende Fristen und Termine wurden für die Vorbereitung der Abstimmung festgelegt:

22.03.2024: Öffentliche Bekanntmachung zur Abwahl (Wahltermin und weitere Termine)

28.04.2024: Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses

16.05.2024: Letzter Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung zur Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Ausstellung von Wahlscheinen und das Verfahren der Briefwahl

19.05.2024: Letzter Zeitpunkt für den Zugang der Wahlbenachrichtigungen

20.05.2024: Beginn Einsichtsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis und Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

24.05.2024: Ende Einsichtsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis und Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis
Zeitpunkt, an dem die Wahlberechtigten ihre Hauptwohnung in Gütersloh haben müssen

**Herausgeber:** Stadt Gütersloh – Der Bürgermeister ● **Druck:** Druckservice Stadt Gütersloh ● **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. Regel vor einer Ratssitzung) ● **Verteiler:** liegt kostenlos aus u. a. im Rathaus, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek Gütersloh, bei den Stadtwerken, der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh sowie der Volksbank Gütersloh ● **Internet**: http://www.guetersloh.de ● **Bezug:** kostenloser Versand per E-Mail, Bestellungen sind zu richten an: **anja.ridder@guetersloh.de** **oder** Stadt Gütersloh, Personal und Organisation, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Telefon 0 52 41 / 82 – 23 80, Fax 0 52 41 / 82 – 35 39

29.05.2024: Letzter Zeitpunkt für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

01.06.2024: Letzter Zeitpunkt für eine Beschwerde gegen die Einspruchsentscheidung

03.06.2024: Letzter Zeitpunkt für die Wahlbekanntmachung

05.06.2024: Letzter Zeitpunkt für die Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen

07.06.2024: Letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Briefwahlanträgen (18.00 Uhr); Ausnahme: § 9 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz

09.06.2024: Wahltag, Wahlzeit 08.00 – 18.00 Uhr

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:
§ 75 e Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen

Gütersloh, den 22.03.2024

Henning Matthes
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

25/2024

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 21.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten Leistungen erhebt die Stadt Gütersloh Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

**§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Gütersloh auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

(2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh vom 26.10.2001 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 21.06.2006 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.03.2024
i.V.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

26/2024

**Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Gütersloh zu wählenden Vertreter vom 21.03.2024**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Zahl der gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu wählenden Vertreter wird ab der im Jahr 2025 beginnenden Wahlperiode entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG um

10 (zehn), davon zur Hälfte in Wahlbezirken,

verringert.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Verringerung der Mitgliederzahl des Rates der Stadt Gütersloh ab der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode“ vom 25.04.2008 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.03.2024
i.V.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

27/2024

**Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG)**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 21.03.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**1. Entgeltpflichtige Leistungen**

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

b) von dem Veranstalter, dem Betreiber der Anlage oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,

c) von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde (z. B. Brandschutzhelferausbildungen und -unterweisungen),

d) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelemente oder einer Gebäudefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand,

e) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen,

f) Ausbildung externer Feuerwehreinsatzkräfte oder sonstiger Personen,

g) für Tierrettungen außerhalb der Aufgaben des BHKG NRW,

h) für das Leerpumpen eines Kellers o.ä. außerhalb von Unglücksfällen und öffentlichen Notständen gemäß BHKG NRW

i) für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

**2. Entgeltmaßstab**

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage).

Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung unterfallen der Umsatzsteuerpflicht. Die nach Absatz 1 und 2 bemessenen Entgelte erhöhen sich daher für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**3. Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

**4. Fälligkeit**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

**5. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**6. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.03.2024
i.V.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Feuerwehr und Rettungsdienst

28/2024

**Widmung der Straße Manfredweg**

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Anlage Manfredweg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachfolgenden Übersichtsplan grau markierten Fläche.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der Stadt Gütersloh, Rathaus I,5. OG, Raum 503, im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 24.11.2017 (BGBL. S.3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 d. Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBL. I S. 4607) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gütersloh, 11.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Könnecker
Kämmerer

29/2024

**Widmung der Anlage „Lilienstraße“ (Hauptzug) von Carl-Bertelsmann-Straße bis Geranienweg**

Nach § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird die Anlage Lilienstraße von der Carl-Bertelsmann-Straße bis Geranienweg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Verkehrsflächen ergeben sich aus der in dem nachfolgenden Übersichtsplan gelb markierten Flächen.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 15.3.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Könnecker
Kämmerer

Lageplan

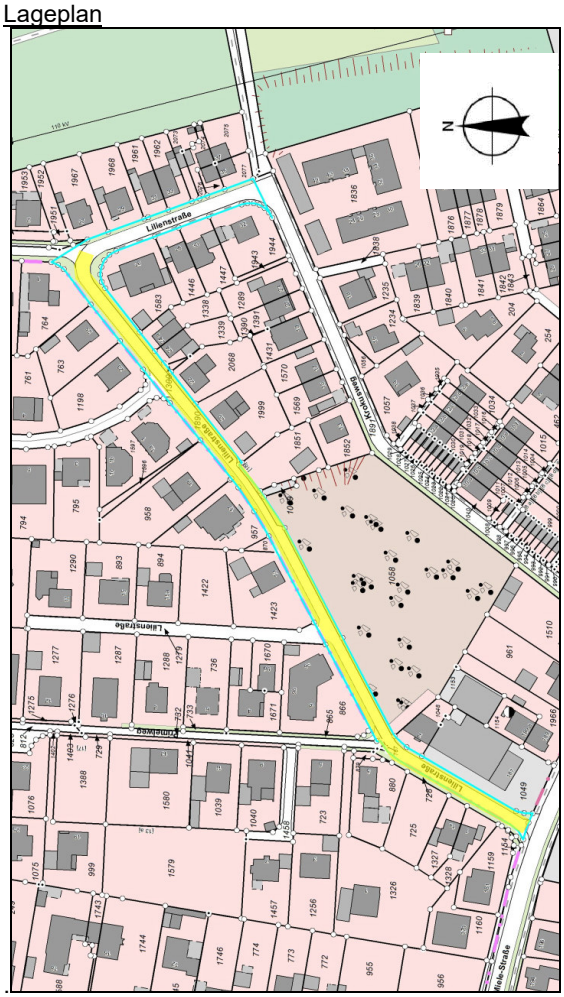


30/2024

**Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
3. **Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ zugestimmt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ wird

für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.
Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf veröffentlicht und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Veröffentlichung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt in Avenwedde der Stadt Gütersloh an der Osnabrücker Landstraße 250, unmittelbar östlich der Osnabrücker Landstraße, zwischen Dieselstraße und Henry-Ford-Straße und umfasst die Flurstücke 1521, 1523, 1895 und 1896 der Flur 7 in der Gemarkung Avenwedde.

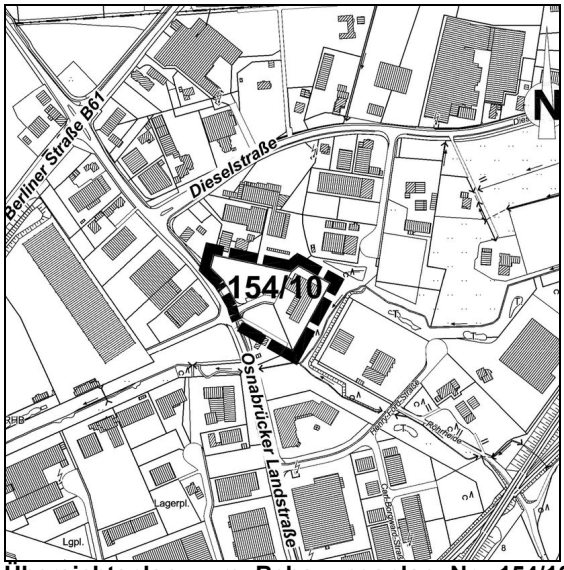


**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“**
Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
(ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße gewerbliche Innenverdichtung im Plangebiet zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 154/10 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

**15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für eine konkrete Erörterung der Planunterlagen wird eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter empfohlen.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 12.03.2024 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Frank Sill, Zimmer 912
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@guetersloh.de

Gütersloh, den 19.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Könnecker
Beigeordneter und Stadtkämmerer

31/2024

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“**
**1. Erweiterung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 310 sowie Reduzierung des Plangebietes der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes**
**2. Abwägung der Stellungnahmen**
**3. Beschluss zur Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung

am 12.03.2024 dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“ zum Zwecke der Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Anpassung der Plangebiete wird zugestimmt.

Die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in die Abwägung mit einbezogen und gewertet wie in der Anlage aufgeführt.

Dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“ jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Veröffentlichung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

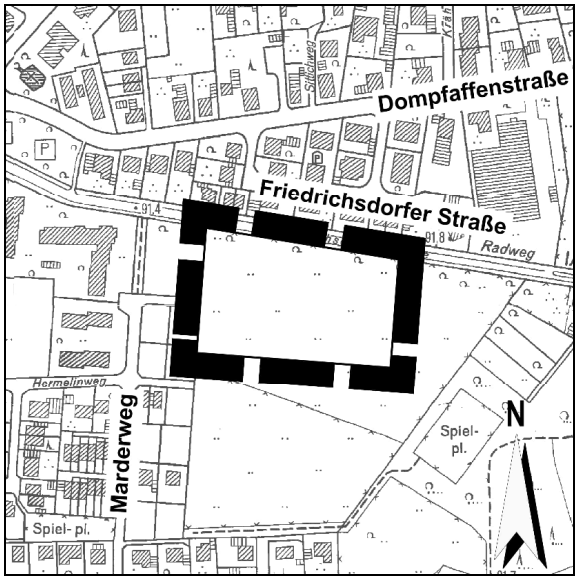


**Übersichtsplan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Plangebiet zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Friedrichsdorfer Straße und östlich des Marderwegs. Im Süden des Plangebiets grenzen derzeit landwirtschaftliche Flächen an und im Osten das Grundstück Friedrichsdorfer Straße 122.

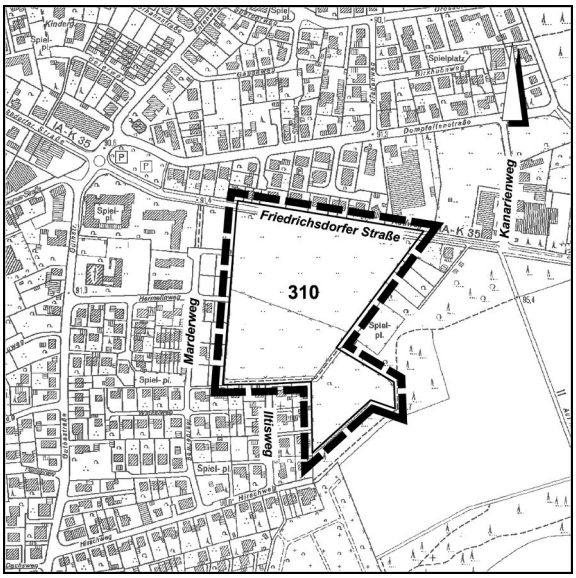


**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“**
Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021) (ohne Maßstab)
Lizenz dl-de/zero-2-0
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“ umfasst im Norden die Friedrichsdorfer Straße. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Marderweg an und im Süden an den Iltisweg. Im Osten grenzt das Grundstück Friedrichsdorfer Straße 122 sowie landwirtschaftliche Flächen an.

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 310 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit einem Einzelhandelsstandort sowie einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“ wird mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten, Untersuchungen und umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung veröffentlicht.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Montag, 29.04.2024**
**um 19.00 Uhr**
**im Ratssaal der Stadt Gütersloh,**
**Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh**

Gemäß § 3 Absatz 2, Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass die Unterlagen beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten ausliegen.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für eine konkrete Erörterung der Planunterlagen wird eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin empfohlen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

**I. Begründungen einschließlich des Umweltberichts zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“**
Im Umweltbericht (jeweils Teil B der Begründungen) werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen untereinander betrachtet.

**II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“**
a) Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung einer Baumgruppe an der Friedrichsdorfer Straße
b) Abschätzung der Verkehrserzeugung
c) Entwässerungsplanung
d) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
e) Geräuschprognose zum Straßenverkehrslärm, zum geplanten Einzelhandel sowie zum bestehenden Bolzplatz
f) Geotechnischer Bericht
g) Verträglichkeitsanalyse Einzelhandelsvorhaben
h) Ergänzende Stellungnahme zur Verträglichkeitsanalyse Einzelhandelsvorhaben

**III. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**
a) Schreiben vom 23.03.2021
- Bedenken bzgl. der Bodenversiegelung als Eingriff in Natur und Landschaft
- Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner*innen
- Bedenken bzgl. der verkehrssicheren Anbindung für Kfz, Fuß- und Radverkehr
- Bedenken bzgl. der Berücksichtigung von Immissionen und Verkehr
- Anregung einer CO2-neutralen Energieversorgung

b) Schreiben vom 26.03.2021
- Bedenken bzgl. der Bodenversiegelung als Eingriff in Natur und Landschaft
- Anregungen zur verdichteten Bauweise und zum klimaneutralen Bauen
- Bedenken bzgl. der verkehrssicheren Anbindung für Kfz, Fuß- und Radverkehr
- Anregung einer alternativen Verkehrsanbindung
- Bedenken bzgl. dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen
- Anregung einer Lärmschutzwand
- Anregung einer ruhigeren Lage für den geplanten Kindergarten

**IV. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
a) Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 23.03.2021
- Anregung zur Festsetzung von Maßnahmen der Klimafolgenanpassung (Verringerung der Versiegelung und Steigerung der Grünstrukturen)
- Anregung zur Lages eines Spielplatzes
- Hinweise zum Lärmschutz
- Hinweise zur Entwässerung und Berücksichtigung von Starkregenereignissen

b) Stadt Gütersloh, Fachbereich Ordnung vom 23.03.2021
- Hinweis zum Umgang bei möglichen Kampfmittelfunden

c) LWL-Archäologie für Westfalen vom 06.04.2021
- Hinweis auf mögliche Bodendenkmale

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Ausle-

gungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss zur Veröffentlichung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 12.03.2024 über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Flächennutzungsplan:
Sandra Stenker, Zimmer 802
Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533
Email: Sandra.Stenker@guetersloh.de

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Laura Mosig, Zimmer 910
Tel. 05241/82-3176, Fax 82-3533
Email: Laura.Mosig@guetersloh.de

Gütersloh, den 19.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Könnecker
Beigeordneter und Stadtkämmerer

32/2024

**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2024**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh hat am 22.02.2024 die Bodenrichtwerte mit dem Stichtag 01.01.2024 beschlossen.
Gemäß § 196 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08.12.2020 (SGV. NRW. 7134), in den zurzeit gültigen Fassungen, ist der Beschluss und die Verfügbarkeit der Bodenrichtwerte öffentlich bekannt zu machen.
Die Bodenrichtwerte 2024 können für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, 2.Obergeschoss, Bauteil 5, Zimmer 2513, eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten.
Dieses ist lokal beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh und webbasiert über das Grundstücksmarktinformationssystem BORIS.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.boris.nrw.de

Gütersloh, den 14.03.2024

gez. Tannhäuser

Landessiegel

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh

33/2024

**Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh**

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Karfreitag am 29. März 2024 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Tonnen und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag.

2. Wegen des Ostermontags am 01. April 2024 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Tonnen und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 18.03.2024
Der Bürgermeister

Im Auftrage
Maurer, Fachbereichsleiter

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 26.04.2024.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.**

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2024**

| Tarif -Nr. | Gegenstand | Gebühr (Euro) |
|---|---|---|
| **I.** | **Allgemeine Angelegenheiten** | |
| I.1 | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 | |
| | für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,10 |
| | ab der 11. Seite jeweils | 0,06 |
| b) | bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite | 0,20 |
| c) | Farbkopien und -ausdrucke | |
| | im Format DIN A 4 | 0,15 |
| | im Format DIN A 3 | 0,25 |
| | im Format DIN A 2 | 1,50 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstaben a) bis c) eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| I.2 | Lichtpausen und Plots | |
| a) | DIN A 4 | 7,00 |
| b) | DIN A 3 | 8,00 |
| c) | DIN A 2 | 10,00 |
| d) | DIN A 1 | 12,00 |
| e) | DIN A 0 | 14,00 |
| f) | Flächennutzungsplan Maßstab 1:10.000 je Stück | 35,00 |
| g) | Flächennutzungsplan Maßstab 1:15.000 je Stück | 15,00 |
| h) | Einzelhandelsgutachten je Stück | 25,00 |
| | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |

| Tarif -Nr. | Gegenstand | Gebühr (Euro) |
|---|---|---|
| I.3 | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger<br>je angefangene 5 Minuten | 5,00 |
| I.4 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist<br>je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| I.5 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,00 |
| I.6 | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,00 |
| I.7 | Feststellungen aus Akten<br>je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| I.8 | Portoauslagen:<br>Zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer I.1 bis I.8 werden die anfallenden Portoauslagen dann erhoben, wenn sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief**.** | |
| **II.** | **Ordnungsrechtliche Angelegenheiten** | |
| II.1 | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Beglaubigungsvermerk | 5,00 |
| b) | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen<br>je DIN A4 Seite | 5,00 |
| | Die Gebühren zu a) und b) betragen jedoch jeweils maximal 100 € pro Vorgang | |
| II.2 | Bescheinigungen in Fundangelegenheiten | 2,50 |
| II.3 | Erteilung einer Plakatiererlaubnis gemäß §§ 3 und 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung | 30,00 |
| **III.** | **Bau- und Verkehrsangelegenheiten** | |
| III.1 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen<br>Je E-Mail bzw. Datenträger | 2,00 |
| III.2 | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)<br>je angefangene 15 Minuten | 15,00 |

| Tarif -Nr. | Gegenstand | Gebühr (Euro) |
|---|---|---|
| III.3 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden -<br>je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| III.4 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für<br><br>Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten<br><br>Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten<br><br>Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten | <br><br>15,00<br><br>15,00<br><br>7,00 |
| III.5 | Erteilung von Kanalanschlussgenehmigungen<br>je Anschluss | 30,00 |
| III.6 | Ersuchen auf Akteneinsicht in die Hausakte abgeschlossener Bauvorhaben<br>im Archiv des Bauordnungsamtes je Vorgang<br>zzgl. Gebühren nach Nr. 1 | 40,00 |
| III.7 | Genehmigung von Grundstückszufahrten | 100,00 |
| III.8 | Genehmigung der Verlege-Trassen von Versorgungsträgern, gestaffelt nach der gesamten Verlegungslänge je Antrag:<br>von 0 - 100 Meter<br>von 101 - 500 Meter<br>von 501 - 1000 Meter<br>von 1001 - 5000 Meter<br>ab 5001 Meter | <br>150,00<br>250,00<br>500,00<br>750,00<br>1.500,00 |
| **IV.** | **Wohnraumförderung** | |
| IV.1<br>a)<br>b) | Bewilligung von Wohnungsbaumitteln für Eigentumsmaßnahmen<br>Neubau und Ersterwerb<br>Ausbau und Erweiterung | <br>500,00<br>250,00 |
| IV.2 | Bewilligung von Wohnungsbaumitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums | 500,00 |
| IV.3 | Genehmigung zur baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG iVm § 27 Abs. 7 WoFG<br>Ausbau Spitzboden, Errichtung Garage / Carport | 30,00 |
| **V.** | **Archivangelegenheiten** | |
| V.1 | Grundgebühr<br>Recherche sowie schriftliche u. mündliche Auskünfte aus den | 15,00 |

| Tarif -Nr. | Gegenstand | Gebühr (Euro) |
|---|---|---|
| | Archivalien, Büchern und Transkriptionen, ausgenommen die in V.3 näher beschriebenen: je angefangene 15 Minuten<br><br>Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.<br>Die Recherche im Lesesaal, Auskünfte aus Findmitteln sowie der Genealogischen Datenbank und Informationen über Bestände sind gebührenfrei. | |
| V.2 | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A 4 | 1,00 |
| b) | Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A 3 | 1,50 |
| c) | Erstellung von Scans durch das Archiv, je Scan | 0,50 |
| | Von der Erhebung der Gebühren unter dieser Tarifstelle kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.<br>Die Benutzung des Aufsichtsscanners im Lesesaal ist gebührenfrei.<br>Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht. | |
| V.3 | Gebühren für Auskünfte aus Melde- und Personenstandsregistern | |
| a) | Aus Melderegistern, je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| b) | Aus Personenstandsregistern ohne besonderen Aufwand, je 15 Minuten | 5,00 |
| c) | Aus Personenstandsregistern mit besonderem Aufwand, je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| | Ein besonderer Aufwand ist gegeben, wenn entweder ein korrektes Datum, ein korrekter Name oder die Registernummer nicht bekannt sind und einer weitergehenden Recherche bedürfen. | |
| V.4 | Beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern | 5,00 |
| V.5 | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bei einer Größe ab 15 MB<br>Je angefangene 5 Minuten | 2,00 |
| V.6 | Portoauslagen:<br>Zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer V.1 – V.5 werden die anfallenden Portoauslagen erst ab fünf anhängenden Kopien erhoben. | |

Anlage:

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

| Tarif-stelle | Bezeichnung | Euro |
|---|---|---|
| **1** | **Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes gemäß Buchstabe a)** | |
| 1.1 | Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für jede angefangene Viertelstunde | 16,75 |
| **2** | **Brandsicherheitswache gemäß Buchstabe b) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)** | |
| 2.1 | Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte | 8,00 |
| 2.2 | Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes | 13,25 |
| 2.3 | Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes | 16,75 |
| **3** | **Sonstige Leistungen gemäß Buchstaben c) – i) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)** | |
| **3.1** | **Einsatz von Personal je angefangene Viertelstunde** | |
| 3.1.1 | Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte | 8,00 |
| 3.1.2 | Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes | 13,25 |
| 3.1.3 | Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes | 16,75 |
| 3.1.4 | Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes | 21,25 |
| **3.2** | **Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Viertelstunde** | |
| 3.2.1 | Löschfahrzeuge | 81,75 |
| 3.2.2 | Drehleitern | 130,25 |
| 3.2.3 | Rüstwagen/Wechselladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter | 74,25 |
| 3.2.4 | Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen | 64,50 |
| 3.2.5 | Sonderfahrzeuge | 63,25 |
| 3.2.6 | Kleinfahrzeuge | 59,25 |
| 3.3 | Verbrauchsmaterial | Tages-preis |
| **4** | **Leistungen der Atemschutzwerkstatt gemäß Buchstabe i)** | |
| 4.1 | Überprüfung je Atemschutzgerät | 13,25 |
| 4.2 | Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät | 27,00 |
| 4.3 | Überprüfung je Maske | 13,25 |
| 4.4 | Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske | 27,00 |
| 4.5 | Füllen von Atemluftflaschen - pauschal - | 11,00 |
| 4.6 | Chemikalienschutzanzug (CSA) - pauschal - | 54,00 |